

Vergabegrundsätze
Fonds Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit
der Stadt Jena

Stand: 15.05.2019

Allgemeine Vergabegrundsätze

Diese Vergabegrundsätze ergänzen die „Allgemeine Richtlinie über die Beantragung, Bewilligung und Verwendung freiwilliger Zuschüsse der Stadt Jena an Dritte – Allgemeine Zuschussrichtlinie“, welche auf alle von der Stadt Jena gewährleisteten Zuschüsse Anwendung findet.

Zuwendungszweck, Zielgruppen und Projektcharakter der Förderung

Der „Fonds Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit“ hat den Zweck einzelne Vorhaben auf dem Gebiet der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendverbandsarbeit im Rahmen einer Projektförderung zu bezuschussen. Die geförderten Projekte und Maßnahmen sind sowohl zeitlich als auch sachlich klar von einem Regelangebot abzugrenzen. Mit dem Zuschuss wird eine konkret definierte Maßnahme gefördert, nicht jedoch der Träger der Maßnahme als solcher – eine institutionelle Förderung ist ausgeschlossen.

Der „Fonds Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit“ richtet sich grundsätzlich entsprechend §§ 11, 12 und 13 SGB VIII an Angebote für alle Jenaer Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum Alter von 27 Jahren.

Inhalte und Fördergegenstand

Die geförderten Projekte und Maßnahmen müssen auf den inhaltlichen Grundlagen des „Jenaer Stadtprogrammes gegen Fremdenfeindlichkeit, Rechtsextremismus, Antisemitismus und Intoleranz“ (19/2255-BV) stattfinden.

Insbesondere werden Projekte und Maßnahmen mit mindestens einem der folgenden Ziele gefördert:

– in Anlehnung an die Ziele des jeweils aktuell gültigen Jugendförderplanes –

1. Die Arbeit mit Kindern:

Die Anzahl von Kindern und Jugendlichen in der Altersgruppe 10 bis 14 Jahre nimmt in der Stadt Jena stetig zu. Vor allem in den Jenaer Planungsräumen West/Zentrum, Ost und Nord ist ein erheblicher Zuwachs von Familien mit Kindern der entsprechenden Zielgruppe zu verzeichnen. Um diesen wachsenden Bedarf an außerschulischer Bildung gerecht zu werden, bedarf es der Förderung von Projekten und Maßnahmen mit Kindern der Hauptzielgruppe 10 bis 14 Jahre in den Sozialräumen, in welchen keine institutionell geförderten Einrichtungen der Offenen Arbeit mit Kindern (West/Zentrum, Ost und Nord) vorgehalten werden.

2. Psychosoziale Gesundheit:

Die psychosoziale Belastung von Schüler*innen steigt seit Jahren stetig an. Viele Lehrer*innen sind auf der Suche nach Lösungen, um den steigenden Stressbelastungen und veränderten Herausforderungen entgegenzuwirken. Daher sollen gezielt Projekte und Maßnahmen aus den Bereichen Gesundheitserziehung, Achtsamkeit, Stressregulation, Persönlichkeitsentwicklung und Konfliktkompetenz gefördert werden.

3. Medienpädagogik:

Die Entwicklung rund um Fragen der Digitalisierung und Nutzung sozialer Medien hat sich in den letzten Jahren zu einer Herausforderung in der außerschulischen Jugendbildung entwickelt. Um den Bedarfen gerecht zu werden, sollen zusätzliche Projekte und Maßnahmen der Medienbildung gefördert werden.

4. Nachhaltigkeit:

Der Förderschwerpunkt Nachhaltigkeit legt sein Hauptaugenmerk auf die Auseinandersetzung von Kindern und Jugendlichen mit der Welt und ihren ökologischen Herausforderungen.¹

5. Politische Bildung:

In der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendverbandsarbeit wird politische Bildung als bewusst geplante, zielgerichtete und kontinuierliche oder projektbezogene Maßnahme durchgeführt. Sie beinhaltet die Auseinandersetzung mit und Vermittlung von demokratischen Abläufen, geschichtlichen Zusammenhängen und deren Auswirkung auf die Gegenwart. Kinder und Jugendliche sollen politisch verantwortungsbewusstes Verhalten lernen und praktizieren.

6. Interkulturelle Bildung:

Projekte und Maßnahmen der interkulturellen Bildung fördern die Integration von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Migrationshintergrund durch die Vermittlung interkultureller Kompetenzen und die Stärkung der Selbstkompetenz.

Fördersumme

Die maximale Fördersumme für Projekte aus dem „Fonds Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit“ beträgt 3000,- € pro Projekt.

¹ Es erfolgt bei Bedarf eine Abstimmung mit dem MINT-Bildungsfonds der Stadt Jena, dessen Förderschwerpunkt in Abgrenzung zum Fonds Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit auf mathematischer, informatischer, naturwissenschaftlicher und technischer Bildung mit Bezug zu Schulen und Kitas liegt.

Finanzierungsart

Alle Projektförderungen werden grundsätzlich nur als Teilfinanzierung in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung bewilligt, d. h. es bedarf immer des Einsatzes von Eigenmitteln und/oder Eigenleistungen.

Einsatz von Eigenmitteln sowie von Eigenleistungen

Zur Verminderung des Zuwendungsbedarfs ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet im Rahmen seiner Möglichkeiten, Eigenmittel, Drittmittel sowie Eigenleistungen in angemessener Höhe einzubringen und sich im Verlauf der Maßnahme um weitere Eigen- und Drittmittel zu bemühen. Unter Eigenmittel zählen nicht nur bare Geldmittel, welche der Antragsteller besitzt, sondern ebenfalls Teilnehmerbeiträge, Eintrittsgelder sowie Spenden hervorgehend aus dem Projekt.

Eigenleistungen sind unbare Leistungen in Form von persönlicher Arbeitsleistung (in Stunden gemessen), insbesondere ehrenamtlich Tätiger, die mit einem angemessenen Festpreis (dem jeweils aktuell gültigen Mindestlohn) bewertet werden. Sie sind im Einzelnen nachzuweisen und im Verwendungsnachweis darzustellen.

Eigenleistungen können nur von Ehrenamtlichen angesetzt werden, die weder ein Gehalt noch eine Aufwandsentschädigung erhalten. Auch geleistete Überstunden von bezahlten Mitarbeitern stellen keine Eigenleistungen in diesem Sinne dar.

Insbesondere bei Fahrten und Tagesaktionen mit Verpflegungs- und Unterkunftskosten sollten in der Regel Teilnehmerbeiträge anteilig in Höhe von 5 Euro/Tag sowie 10 Euro/Tag mit Übernachtung erhoben werden. Von Erhebung der Teilnehmerbeiträge kann abgesehen werden, wenn diese durch Eigen- oder Drittmittel des Trägers gedeckt werden, eine besondere inhaltliche Begründung vorliegt bzw. der Teilnehmerbeitrag aufgrund der finanziellen Situation der Teilnehmer nicht erbracht werden kann.

Schulprojekte / Offene Angebote

Im Rahmen schulischer Veranstaltungen können Projekte gefördert werden:

- die im Interesse der Jugendhilfe angesiedelt sind;
- außerunterrichtlich stattfinden;
- in Kooperation mit einer externen Fachkraft im Sinne des SGB VIII organisiert;
- und von den Handlungsmaximen der offenen Jugendarbeit (Freiwilligkeit, Ganzheitlichkeit, Partizipation, Selbstorganisation und Lebensweltorientierung) getragen werden.

Gefördert können nur Projekte bei denen es sich um offene und freiwillige Angebote handelt, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig wirken.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

- anerkannte Träger der freien Jugendhilfe
- Jugendverbände
- Einzelpersonen sofern sie für Jugendgruppen / Jugendinitiativen tätig sind
- staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften
- gemeinnützige Vereine, die auf dem Gebiet der Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit tätig sind

Fachliche und personelle Eignung der Mitarbeitenden

Bei der Auswahl der Personen, welche im Rahmen der Projektförderung des Fonds Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit mit pädagogischen Aufgaben betraut werden, ist auf deren fachliche Eignung zu achten. Es ist sicherzustellen, dass der Zuwendungsempfänger auf Grundlage des SGB VIII arbeitet.

Der Zuwendungsempfänger hat die persönliche Eignung der Mitarbeitenden insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen des § 72a SGB VIII sicherzustellen. Hierbei gilt der Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses über die „Fachlichen Empfehlungen zur Umsetzung des § 72a SGB VIII“ vom 4. März 2013 (Beschluss Reg-Nr. 86/13).

Antragsverfahren

Förderanträge, Verwendungsnachweise und die dazugehörigen Unterlagen sind in elektronischer Form über das Antragsteller-Onlineportal der Stadtverwaltung Jena, unter www.jena.de/zuwendung, einzureichen. Um das Onlineportal nutzen zu können ist eine einmalige Registrierung des Antragstellers erforderlich. Die Registrierung erfolgt über das Antragstellerformular, welches in Schriftform bei der Stadt Jena einzureichen ist. Die vertretungsbeauftragte Person kann weitere Personen auf dem Antragstellerformular bevollmächtigen, Anträge im Namen des Antragstellers, einzureichen. In begründeten Ausnahmefällen können Anträge in schriftlicher Form eingereicht werden.

Die Antragsfrist beträgt mindestens sechs Wochen vor Beginn der Maßnahmen. Neben dem detaillierten Kosten- und Finanzierungsplan hat der Antragsteller in der Antragstellung eine projektbezogene Zielformulierung einzureichen. Ergänzend sind durch den Antragsteller die Projektinhalte zu beschreiben, durch die das Projektziel erreicht werden soll. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung und Folgebewilligung.

Fachliche Empfehlung durch den Fachdienst Jugend und Bildung

Der Fachdienst Jugend und Bildung bzw. das Team Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit prüft den Antrag inhaltlich-fachlich auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit sowie in Bezug auf die Verfügbarkeit der Haushaltsmittel. Ferner wird die Förderfähigkeit anhand der in der Vergabegrundsätzen genannten Förderziele sowie ergänzender Projektkriterien geprüft und eine Empfehlung für den Unterausschuss Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit erstellt.

Der Antrag und die Empfehlung werden dem Unterausschuss Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit vorgelegt und geprüft. Im Falle einer positiven Entscheidung des Unterausschuss Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit erfolgt die Mittelvergabe anhand eines Bewilligungsbescheides.

Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger hat einen Verwendungsnachweis mit einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis spätestens 8 Wochen nach Projektende vorzulegen. Hierfür ist das Antragsteller-Onlineportal der Stadt Jena verwendet werden.

Sachbericht

Im Sachbericht soll das Projekt nachvollziehbar inhaltlich beschrieben und dargestellt werden. Insbesondere soll dabei eine inhaltliche Reflexion erfolgen. Der Sachbericht muss spätestens 8 Wochen nach Projektende beim Fachdienst Jugend und Bildung, Team Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit eingereicht werden. Weitere Inhalte des Sachberichts können vom Unterausschuss Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit festgelegt werden.

Zahlenmäßiger Nachweis

Bestandteil des zahlenmäßigen Nachweises bei einer Projektförderung ist eine Aufstellung aller mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Der Fachdienst Jugend und Bildung stellt ein Formular für die Belegliste zur Verfügung.

Anzuwendende Vorschriften

Hinsichtlich des weiteren Verfahrens zur Rechnungsprüfung und Nachweisverfahren gelten die Regelungen der „Allgemeinen Richtlinie über die Beantragung, Bewilligung und Verwendung freiwilliger Zuschüsse der Stadt Jena an Dritte – Allgemeine Zuschussrichtlinie“.